

Satzung des Vereins „Riemser Möwe“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 13.06.2022 gegründete Verein trägt den Namen „Riemser Möwe“.
2. Er hat seinen Sitz in Greifswald / OT Insel Riems
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

§ 2 Zweck und Gebiet des Vereins

1. Das Ziel des Vereins ist die Verwirklichung einer lebendigen und aktiven, am Gemeinsinn orientierten Gemeinschaft im Ortsteil Riems der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie die Wiederbelebung, Erhaltung und Weiterentwicklung regionaler Strukturen und Lebensbedingungen in Riems als Grundlagen für eine nachhaltige, zukunftsfähige Entwicklung des Ortsteils.

Vor dem Hintergrund dieses Zieles verfolgt der Verein als Zweck:

- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, insbesondere der regionalen Struktur und des traditionellen Brauchtums, sowie die Förderung der Ortsverschönerung,
 - die Förderung der Erziehung und Bildung,
 - die Förderung von Kunst und Kultur sowie
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Kulturveranstaltungen und andere Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken, dazu gehören z. B. Vortragsveranstaltungen, Kinovorführungen, Lesungen etc..
 - im Sinne der Heimatpflege und Heimatkunde wird dabei insbesondere auch der Ortsteil Riems / Insel Riems mit den jeweiligen Baudenkmalern, ihrer Bedeutung für die Wissenschafts- und Kunstgeschichte in den Mittelpunkt gestellt
 - zur zusätzlichen Förderung der Erziehung und Bildung werden Kulturveranstaltungen durchgeführt, die künstlerisch wertvolle Filme, Literatur und andere Künste aus Vergangenheit und Gegenwart, Bildungsreisen und andere Erfahrungen tiefergehend beleuchten.
 - Unterstützung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bei Erhalt und Pflege von öffentlichen Plätzen, Wegen und Gebäuden, insbesondere durch Mitarbeit bei der Erhaltung von Badestellen, durch Arbeitseinsätze zur Reinigung von Wegen und Plätzen sowie dem Betrieb eines Ortsteilzentrums
 - die Förderung des Dialogs zwischen den Generationen (Jugendhilfe, Seniorenhilfe), insbesondere durch gemeinsame Veranstaltungen zwischen Seniorinnen und Senioren mit der Kindertagesstätte „Inselkrabben“ und dem Riemser Jugendclub, sowie durch die Beteiligung an und Förderung von Ortsteilfesten (z. B. Osterfeuer) für Ortsansässige und Gäste im Sinne der Pflege des traditionellen Brauchtums und der Festigung der Identifizierung der im Ortsteil lebenden Menschen mit ihrem

- Wohnort sowie der Integration Neuzugezogener in die Einwohnerschaft durch das Angebot von Freizeitaktivitäten im Rahmen der Jugend- und Altenhilfe.
- die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch mit anderen Ortsteilen und Nachbargemeinden hinsichtlich der Umsetzung der Vereinszwecke,
 - partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Ortsteilvertretung, der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, dem Kindergarten sowie allen anderen Vereinen und Gruppen im Ortsteil im Sinne der Satzung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleibt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Rahmen von § 3 Nr. 26/26a EStG und Betätigungen im Rahmen von § 58 AO.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
4. Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung der juristischen Person, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
6. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, spätestens jedoch zwei Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres, eine Rückerstattung des bereits gezahlten Beitrages ist nach Ablauf dieser Frist nicht vorgesehen.
7. Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen bzw. trotz Mahnung mit dem Beitrag drei Monate im Rückstand bleiben, können mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden, Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Für bestimmte Personengruppen (Schwerbehinderte, Schüler, Auszubildende und Studenten, Arbeitslose, Rentner, Teilnehmer eines Freiwilligen Sozialen Jahres) gelten bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises Ermäßigungen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist die einfache Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Mitgliederversammlungen finden als ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d. Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - e. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer,
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - g. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - h. Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes,
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
 - j. Entscheidung über Anträge
 - k. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbetrieb.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 5 Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können

mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.

8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
9. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretungen sind unzulässig, Stimmbotschaften werden akzeptiert.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - a. Dem/der Vorsitzenden,
 - b. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. Dem/der Schriftführer/in
 - d. Dem/der Schatzmeister/in

Beisitzer sind zulässig, über deren Einrichtung und Zahl wird im Rahmen der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes abgestimmt.

Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.

2. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge, den Ausschluss eines Mitgliedes und Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; mindestens die Hälfte des Vorstandes muss im Ortsteil wohnhaft sein (Erst- oder Zweitwohnsitz). Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied, das freiwillig vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, soll das Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, weiterführen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
5. Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern, jedoch mindestens 1x/Jahr. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, anderenfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne

Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig. Stimmbotschaften werden akzeptiert. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

7. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist gemäß § 31a BGB beschränkt.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Jede Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 11 Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassungen und Sitzungsniederschriften

1. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden von der /dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied die Leitung.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung /Wahl verlangt.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, so entscheidet das Los.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige Satzungstext, bei dem die Änderungen kenntlich gemacht wurden, beigelegt ist
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
6. Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist von der/dem Schriftführer/in oder bei seiner/ihrer Verhinderung durch ein von der Versammlung jeweils zu wählendes Mitglied anzufertigen. Das Protokoll ist von der/dem Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit der Zweckbindung, es der Kita Inselkrabben in Riemserort zur Verwendung im laufenden Betrieb zukommen zu lassen, so dass eine nachweisbare Verbesserung für die Kinder erreicht wird.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 13.6.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Riemserort, den 13. Juni 2022

gez. Franz J. Conraths

(Unterschrift Vorsitzender)

gez. Dan Weber

(Unterschrift Stellv. Vorsitzender)

(Das Original der Gründungssatzung wurde am 13.06.2022 von allen Gründungsmitgliedern unterzeichnet.)